



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Betreiber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien

1. Versichertes Risiko

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb der im Versicherungsschein beschriebenen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zur Einspeisung von elektrischem Strom in des Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden; versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandsetzung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Gehwegen).

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabe- arbeiten) auch für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien;

2.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.1.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

2.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

2.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3. Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 6.4 – die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

3.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

3.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.



Zu Ziff. 3.1 bis 3.3 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vor- geschriebene Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahr- zeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

4. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

4.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedert Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

4.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – den vorstehend genannten Personenkreisen zugeordnet. Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.4 der aus den Diensten der Versicherungsnehmer ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmer und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmer.

5. Deckungsbesonderheiten

5.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für die Umwelthaftpflicht- und die Umweltschadensversicherung.

5.2 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)

Mitversichert sind – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.



Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €.

5.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

- der Deutschen Bahn AG gegenüber
- mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch sogenannte Gestattungs- oder Einstellungsverträge
- als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) übernommen hat. Ausgeschlossen bleiben
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden,
- individuelle Haftungsvereinbarungen.

5.4 Auslandsschäden

5.4.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen

- im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse durch rechtlich unselbständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montage- stellen und dergleichen.

5.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

5.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

5.4.4 Bei Schadenereignissen in den USA und in Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.4.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR- Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.



5.5 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, ausgenommen Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge sowie Erdleitungen, elektrische Frei- und Oberleitungen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt
- deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €.

5.6 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen. Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €.

5.7 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €.



5.8 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden von mehr als 25,00 €

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

5.9 Arbeits-/Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind, tritt der Versicherer dann für den Schaden an fremden Leistungen ein, wenn das Schadenereignis vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.
- Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind oder der schadenverursachende Arbeits-/Liefergemeinschafts- Partner nicht zu ermitteln ist, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits-/Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits-/ Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits-/Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/ Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.10 Vermögensschäden

5.10.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist – insofern abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

5.10.2 Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aufgrund von Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) mit elektrischem Strom. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.



5.10.3 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutz- rechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unter- nehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5.10.4 Versicherungssumme

Sofern im Versicherungsschein bzw. in seinen Nachträgen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Versicherungs- summe je Versicherungsfall 100.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

5.11 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und -besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese vor.

5.12 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- bzw. Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln bzw. Codekar- ten zu beweglichen Sachen (z. B. Autoschlüsseln). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 20.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 50,00 €, höchst- tens 500,00 €.



5.13 Mietsachschäden

5.13.1 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen durch Brand und Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

5.13.2 Mietsachschäden an Immobilien aus sonstigen Ursachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen, wenn sie auf andere Ursachen als Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 1.000,00 €, höchstens 5.000,00 €.

5.13.3 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000,00 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Für 5.13.1 bis 5.13.3 gilt: Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sach-Versicherungen besteht, geht dieser vor.

5.14 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.



6. Allgemeine Risikobegrenzungen

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB);
- b) aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
- c) aus Schäden an Kommissionsware;
- d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;
- e) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
- f) aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;
- g) aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit;
- h) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- i) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- j) wegen Sachschäden durch Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;
- k) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- l) wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter etc.). Dies gilt auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (so genannte Passivraucher);
- m) wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;
- n) wegen Ansprüchen aus Diskriminierung oder Belästigung durch den Versicherungsnehmer, mitversicherte oder vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Personen, während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
- o) wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;
- p) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- q) wegen Schäden, Kosten und Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen. Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.



- r) wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol-L-Tryptophan sowie Silikonimplantaten;
- s) wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss).
- t) aus direkter Energielieferung an Endkunden
- u) aus Besitz oder Betrieb von Offshorerisiken

6.2 Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mit-versicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.5 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mit-versicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.